

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mieming vom 03.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Mieming legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 225,00,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 450,00,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 650,00,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 920,00,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.290,00,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.660,00,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 2.220,00 fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Mieming legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 20,00,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 40,00,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 56,00,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 80,00,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 108,00,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 140,00,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 172,00 fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23.10.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe außer Kraft.

Angeschlagen am: 10.11.2022

Abgenommen am: 25.11.2022

**Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister**

Ing. Martin Kapeller



elektronisch gefertigt und amtssigniert
Prüfung unter <http://www.mieming.at>

Signatur aufgebracht von Martin Kapeller, 10.11.2022